

Richtlinien

über die Zulassung von Anbietern zu den Märkten und Volksfesten der Stadt Osnabrück

(Zulassungsrichtlinien)

Präambel

Die Märkte und Volksfeste der Stadt Osnabrück werden auf Grundlage der Marktordnung vom 7. Juli 2020 in der derzeit geltenden Fassung durchgeführt. Die nachstehenden Richtlinien dienen dem Zweck sachgerechter Auswahlentscheidungen über die Zulassung von Anbietern zu den Märkten und Volksfesten durch Selbstbindung der Stadt Osnabrück bei Ermessensermäßigungen.

Die Stadt Osnabrück verfolgt mit der Ausrichtung der Märkte und Volksfeste das Ziel, diese zu einem Publikumsmagneten weiterzuentwickeln und damit ihrer Aufgabe der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund gilt es, die Märkte und Volksfeste unter Berücksichtigung ihrer Tradition, des veranstaltungstypischen Gesamtbildes und einer besonderen Nähe zur Region möglichst attraktiv zu gestalten und dabei vor allem die Ausgewogenheit des Angebots der Betriebsarten untereinander sowie auch innerhalb einer Betriebsart zu gewährleisten. Darüber hinaus gelten die Qualitätssicherung und die Gewährleistung der Sicherheit aller Marktteilnehmer als Veranstaltungsziele. Der Charakter der Märkte und Volksfeste als unterhaltende, familienorientierte Veranstaltungen ist zu erhalten.

1. Grundsätze für die Zulassung

1.1. Die vorliegenden Richtlinien regeln das Verfahren über die Zulassung von Anbietern zu den Märkten und Volksfesten der Stadt Osnabrück. Sie gelten für alle Betriebe, für deren Zulassung zu einem der in der Marktordnung genannten Märkte und Volksfeste die jeweiligen Beschicker einen Antrag stellen.

1.1.1. Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Waren anzusehen, die von einem Beschicker auf einer zusammenhängenden Standfläche angeboten wird.

1.1.2. Die einzelnen Betriebe werden unterschiedlichen Betriebsarten zugeordnet. Eine Betriebsart wird durch die Übereinstimmung oder Gleichartigkeit von Betrieben im Hinblick auf deren Fahr- bzw. Spielweise, das Warenangebot oder die Art der schaustellerischen Leistung definiert.

1.2. Die vorliegenden Richtlinien dienen dem Zweck der Herstellung einer größtmöglichen Attraktivität auf den durch die Stadt Osnabrück veranstalteten Märkten und Volksfesten. Aus diesem Grund gelten die nachfolgenden Grundsätze:

1.2.1. Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Angebots auf den Märkten und Volksfesten erlaubt sich die Stadt Osnabrück, die Anzahl der zugelassenen Betriebe

je Betriebsart gemessen an der Anzahl der Gesamtheit der Betriebe auf dem jeweiligen Markt bzw. Volksfest wie folgt zu begrenzen:

1.2.1.1. Jahrmärkte

- 1.2.1.1.1. *Fahr- und Laufgeschäfte bis 400 qm: 12 bis 17 %*
- 1.2.1.1.2. *Spielgeschäfte: 15 bis 20 %*
- 1.2.1.1.3. *Kinderfahrgeschäfte: 5 bis 10 %*
- 1.2.1.1.4. *Automatenstände: 10 bis 15 %*
- 1.2.1.1.5. *Fahr- und Laufgeschäfte ab 400 qm: 5 bis 7 %*
- 1.2.1.1.6. *Verkaufsstände: 17 bis 22 %*
- 1.2.1.1.7. *Speisestände: 25 bis 30 %*
- 1.2.1.1.8. *Getränkstände (Alkoholausschank): 3 bis 7 %*

1.2.1.2. Maiwoche

- 1.2.1.2.1. *Speisen- und Getränkestände: 70 bis 80 %*
- 1.2.1.2.2. *Verkaufsstände: 10 bis 15 %*
- 1.2.1.2.3. *Fahr- und Spielgeschäfte: max. 10 %*

1.2.1.3. Weihnachtsmarkt

- 1.2.1.3.1. *Speisen- und Getränkestände: 45 bis 55 %*
davon
reine Speisestände: 45-55 %
reine Getränkestände (Ausschank von alkoholischen Getränken): 45-55 %

Es steht der Kategorisierung als reiner Speise- bzw. Getränkestand nicht entgegen, wenn korrespondierende Begleitprodukte zum Hauptprodukt in einem untergeordneten Umfang angeboten werden.

- 1.2.1.3.2. *Verkaufsstände Süßwaren: 10 bis 15 %*
- 1.2.1.3.3. *Kunsthandwerk: 15 bis 20 %*
- 1.2.1.3.4. *Sonstige Verkaufsstände: 15 bis 20 %*
- 1.2.1.3.5. *Fahrgeschäfte: max. 5 %*

1.2.2. Die Stadt Osnabrück behält sich vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen von den in 1.2.1 festgelegten Maßstäben zur Ausgewogenheit der zugelassenen Betriebsarten abzuweichen.

1.2.3. Zur Sicherung der Qualität des auf den Märkten und Volksfesten vertretenen Angebots strebt die Stadt Osnabrück an, auf jedem Markt bzw. Volksfest in jeder der in 1.2.1 aufgezählten Betriebsarten mindestens 10 % an Neubewerbern zuzulassen. Als Neubewerber gilt, wer nicht innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gemessen ab dem in Rede stehenden Markt bzw. Volksfest, zu einem der Märkte oder Volksfeste zugelassen worden ist. Maßgeblich bei der Beurteilung, ob ein Bewerber als Neubewerber gilt, ist eine Gesamtschau aus Warensortiment, äußerer Gestalt des Verkaufsstandes und Betriebsinhaber.

- 1.2.4. Die Regelung aus 1.2.3 gilt nicht, wenn nicht sichergestellt ist, dass durch die Zulassung von 10 % an Neubewerbern innerhalb einer Betriebsart nicht mindestens die gleiche Qualität erreicht wird, wie dies bei der Zulassung der Altbewerber der Fall wäre.
- 1.2.5. Betriebe, die sich aufgrund ihrer Gestaltung und/oder ihres Warenangebots bzw. der Spiel- oder Fahrweise eines hohen Bekannt- und Beliebtheitsgrades erfreuen und damit entscheidend zum traditionellen Gesamtbild des jeweiligen Marktes oder Volksfestes beitragen, können ungeachtet der Regelungen aus 1.2.3, 1.2.4 und 4. bevorzugt zugelassen werden.
- 1.2.6. Eine Zulassung zu einem der Märkte und Volksfeste in den vergangenen Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf eine erneute Zulassung.
- 1.2.7. Die jeweiligen Standplätze werden durch den Fachbereich Bürger und Ordnung zugewiesen, es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- 1.3. Die Zulassung eines Anbieters zu einem der Märkte oder Volksfeste bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für etwaige Vereinbarungen, die über die Zulassung hinaus zwischen der Stadt Osnabrück und dem jeweiligen Anbieter getroffen werden.
- 1.4. Über die Zulassung der Anbieter zu den Märkten befindet ein Gremium unter Berücksichtigung dieser Regelungen. Dieses soll aus drei Bediensteten des Fachbereichs Bürger und Ordnung der Stadt Osnabrück gebildet werden.

2. Antragsverfahren für die Zulassung

- 2.1. Der Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste hat schriftlich oder per E-Mail innerhalb des in der Marktordnung festgelegten Bewerbungszeitraums zu erfolgen.
- 2.2. Ein Antrag auf Zulassung ist für jeden Betrieb sowie für jede Veranstaltung gesondert zu stellen.
- 2.3. Ein Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste soll folgende Angaben enthalten:
- 2.3.1. Vor- und Zunahme des Betriebsinhabers, sofern es sich um eine natürliche Person handelt und ergänzend Bezeichnung der juristischen Person sowie die Nummer des Handelsregistereintrages, sofern es sich um eine juristische Person handelt,
- 2.3.2. eine ständige Wohn- oder Postanschrift des Betriebsinhabers sowie eine gültige Festnetztelefonnummer,
- 2.3.3. eine Mobiltelefonnummer und eine E-Mail-Adresse,
- 2.3.4. eine Beschreibung des Betriebes zum Beispiel hinsichtlich der Fahr- bzw. Spielweise oder des Warenangebots,

2.3.5. Angaben über die maximale Anzahl an Fahrgästen, sofern es sich um ein Fahrgeschäft handelt,

2.3.6. Angaben über die Maße des Betriebes hinsichtlich

2.3.6.1. der überbauten Fläche in betriebsbereitem Zustand, einschließlich Überständen wie Verkaufsklappen, Markisen usw., ggf. zusätzlich benötigtes Aufbaumaß,

2.3.6.2. der Tiefe und Breite des Betriebes ohne Dachüberstand,

2.3.6.3. der Höhe über alles des Betriebs in betriebsbereitem Zustand einschließlich angebauter Fassadenteile,

2.3.6.4. der Position des Zugangs inklusive Breite der Tür, Anschlag und Öffnungsrichtung,

2.3.7. Angaben über die benötigten Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom in kW,

2.3.8. Angaben über die benötigten Anschlüsse an das Wasser- bzw. Abwassernetz und

2.3.9. Angaben über das Jahr der Erstzulassung des Betriebes.

Nach Möglichkeit soll das Formular (noch zu entwerfen) auf der Internetseite der Stadt Osnabrück unter [http://](http://.....) verwendet werden.

2.4. Dem Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste sind beizufügen:

2.4.1. Sicherheitsnachweise des Betriebes sowie Qualifizierungsnachweise des Personals

2.4.2. ein detaillierter Grundriss und Schnittplan des Betriebes im Maßstab 1:100

2.4.3. aktuelle, aussagefähige, höchstens sechs Monate alte Lichtbilder des Betriebes, jeweils von jeder Seite im betriebsbereiten Zustand,

2.4.4. eine Übersicht über die Eintrittspreise oder die einzelnen Preiskategorien der einzelnen Warengruppen,

2.4.5. ein Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung

2.4.6. eine Kopie der Reisegewerbekarte, sofern unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt werden, und

2.4.7. eine Kopie der Reisegewerbekarte oder eine Anzeige nach § 2 Absatz 1 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) sowie einen Nachweis über

den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG), sofern der Ausschank alkoholischer Getränke betrieben wird.

- 2.5. Die in dem Antrag auf Zulassung zu den Märkten und Volksfesten gemachten Angaben sind mit Ablauf des Bewerbungszeitraumes verbindlich. Die Stadt Osnabrück kann nachträgliche Änderungen auf schriftlichen Antrag zulassen.
- 2.6. Wird nach Ablauf des Bewerbungszeitraums für den jeweiligen Markt bzw. das jeweilige Volksfest ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Gestaltung einer attraktiven Veranstaltung festgestellt, kann die Stadt Osnabrück sich selbständig um Bewerber bemühen und sich dabei ggf. der Hilfe Dritter bedienen.

3. Ausschluss von Anbietern

Grundsätzlich ist jeder Anbieter, dessen Angebot dem festgesetzten Warenkreis des jeweiligen Marktes bzw. Volksfestes entspricht, zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt. Die Stadt Osnabrück kann jedoch aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelnen Anbietern die Teilnahme an der Veranstaltung verwehren. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- 3.1. der für die Veranstaltung verfügbare Platz nicht für die Zulassung aller Antragsteller ausreicht,
- 3.2. ein Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wesentlich, d. h. insbesondere hinsichtlich der Standmaße oder des Waren- bzw. Leistungsangebots, geändert wird,
- 3.3. ein Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste die in 2.3 aufgezählten notwendigen Inhalte eines Zulassungsantrags nicht enthält,
- 3.4. einem Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste die in 2.4 geforderten Anlagen nicht beigefügt sind,
- 3.5. ein Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste unrichtige Angaben enthält,
- 3.6. der Antragsteller bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung, diese Richtlinien oder andere Anordnungen der Stadt Osnabrück verstoßen, insbesondere die fälligen Standgebühren nicht fristgerecht gezahlt oder nicht rechtzeitig auf- oder abgebaut hat, oder er durch anderweitiges Verhalten dem Ansehen der Veranstaltung schaden könnte,
- 3.7. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder einer seiner Beauftragten die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- 3.8. das jeweilige Geschäft den Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. der §§ 8 und 9 der Marktordnung nicht gerecht wird oder

3.9. ein Antrag auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste nach der in der Marktordnung festgelegten Frist eingeht, wobei der Eingangsstempel der Stadt Osnabrück bzw. das Eingangsdatum der E-Mail maßgeblich ist. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums eingehende Zulassungsanträge können u. a. dann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn

3.9.1. das Geschäft hinsichtlich seiner Spiel- oder Fahrweise, seines Warenangebots usw. maßgeblich zur Attraktivität des Marktes oder Volksfestes beiträgt,

3.9.2. kurzfristig Freiräume auf dem Veranstaltungsgelände entstanden und diese zur Wahrung der Attraktivität der Veranstaltung zu besetzen sind oder

3.9.3. es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

4. Auswahlverfahren bei nicht ausreichend verfügbarer Fläche

4.1. Sollten mehr Anträge auf Zulassung zu einem der Märkte oder Volksfeste eingehen, als an Standfläche zur Verfügung steht, so ist zwischen den einzelnen Antragstellern innerhalb der jeweiligen Betriebsart gem. der Nummer 1.2.1 unter Ausübung fehlerfreien Ermessens auszuwählen. Das Gremium des Fachbereichs Bürger und Ordnung hat dabei zuvorderst auf die Attraktivität der einzelnen Betriebe abzustellen. Zur Beurteilung der Attraktivität der Betriebe bedient es sich der nachstehenden Kriterien. Die Regelungen der Nummern 1.2.3 und 1.2.4 dieser Richtlinien sind entsprechend anzuwenden.

4.2. Das Gremium des Fachbereichs Bürger und Ordnung hat bei der Beurteilung der Attraktivität der einzelnen Betriebe die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen. Dabei soll es eine Bewertung des jeweiligen Betriebes nach der in der **Anlage** enthaltenen Bewertungsmatrix vornehmen. Für die Kriterien 1 bis 3 bzw. deren Unterkriterien erfolgt dabei eine Bewertung auf einer Punktskala von 1 bis 5 Punkten. Den einzelnen Punktzahlen liegen die folgenden Wertungen zugrunde:

- 5 Punkte sehr gut
- 4 Punkte gut
- 3 Punkte befriedigend
- 2 Punkte ausreichend
- 1 Punkt mangelhaft

Bei jedem Wertungskriterium wird die gegebene Punktzahl mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert, wobei die Kriterien 2A und 2B als Alternativen zueinander gelten. Die einzelnen Punkte werden addiert und ergeben die Gesamtpunktzahl.

4.3. Sollten zwei Betriebe derselben Betriebsart, die nicht Neubewerber sind, im Hinblick auf ihre Attraktivität gleich beurteilt werden, so entscheidet das Los über die Zulassung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 25. Juli 2020 in Kraft.

6. Übergangsregelung

Diejenigen Anträge auf Zulassung zu den Märkten und Volksfesten im Jahr 2020, die bereits vor Erscheinen dieser Richtlinien bei der Stadt Osnabrück eingegangen sind, können nicht aufgrund von Unvollständigkeit ausgeschlossen werden.

Bewertungsmatrix

Nr.	Kriterium	Wertigkeit
1	Optische Gestaltung des Geschäfts	40 %
a.	Gestaltung der Fassade	16 %
b.	Gestaltung des Innenraums des Geschäfts, sofern einsehbar	12 %
c.	Beleuchtung und Lichteffekte	8 %
d.	Pflegezustand des Geschäfts	4 %
2A		
	Warenangebot von Verkaufsständen jeglicher Art	50 %
a.	Qualität des Produkts	30 %
b.	Einzigartigkeit/Neuartigkeit des Produkts	15 %
c.	Besucher- und familienfreundliches Preisniveau	5 %
<u>ODER</u>		
2B		
	Fahrgeschäfte	50 %
a.	Qualität des Fahrgeschäfts	20 %
b.	Einzigartigkeit/Neuartigkeit des Fahrgeschäfts	20 %
c.	Besucher- und familienfreundliches Preisniveau	10 %
3		
	Nachhaltigkeit	10 %
a.	Nachhaltigkeit des Betriebes	5 %
b.	Nachhaltigkeit des Produktes	5 %